



Steuerverwaltung des Kantons Graubünden  
Administraziun da taglia dal chantun Grischun  
Amministrazione imposte del Cantone dei Grigioni

7001 Chur, Steinbruchstrasse 18

28. August 2008

Tel: 081 257 33 25  
Fax: 081 257 21 55  
Mail: Thomas.Engel@stv.gr.ch

Wikimedia CH  
Michael Bimmler  
8008 Zürich

## Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Bimmler

Mit Schreiben vom 26. August 2008 haben Sie ein Gesuch um Steuerbefreiung des Vereins „Wikipedia CH“ im Kanton Graubünden bzw. ein Gesuch um Anerkennung der Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen eingereicht. Diesbezüglich müssen wir Ihnen mitteilen, dass lediglich dem Sitzkanton (Kanton Zürich) der Entscheid bezüglich der Befreiung von Gewinn- und Kapitalsteuern zusteht. Der Kanton Graubünden kann demgegenüber nur über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen von im Kanton Graubünden steuerpflichtigen Personen an den Verein und die Steuerbefreiung von Zuwendungen hinsichtlich der Nachlass- und Schenkungssteuer befinden.


Gemäss Art. 36 lit. i StG bzw. Art. 81 Abs. 1 lit. g StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, vom Reineinkommen bzw. vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden und zwar bis zum Umfang von 20% des Reineinkommens bzw. des steuerbaren Reingewinnes.

Aufgrund des Steuerbefreiungsentscheides des Sitzkantons Zürich vom 16. Mai 2007 und der übrigen uns zur Verfügung stehenden Unterlagen gelangen wir zum Schluss, dass freiwillige Zuwendungen an Wikipedia CH – Verein zur Förderung freien Wissens die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen erfüllen. Der Verein wird damit in unser Verzeichnis betreffend Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen aufgenommen.

Ebenso ist die Steuerfreiheit betreffend der kantonalen Nachlass- und Schenkungssteuer zu gewähren, da der Sitzkanton Zürich diesbezüglich Gegenrecht hält (vgl. Art. 113 Abs. 1 und 2 StG; Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zürich vom 23./27.10.1955 [BR 720.250]).

Ändern sich die Verhältnisse oder werden nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt, so dass die Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit und der Steuerbefreiung von Zuwendungen hinsichtlich der Nachlass- und Schenkungssteuer nicht (mehr) erfüllt sind, behält sich die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden vor, auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Freundliche Grüße  
Rechtsdienst



Thomas Engel